22. Wahlperiode 27.05.20

Antrag

der Abgeordneten David Erkalp, Prof. Dr. Götz Wiese, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, André Trepoll, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion

Betr.: Hamburgs Gastronomie gemeinsam aus der Krise führen – Öffentliche Außenflächen zur Verfügung stellen!

Mit der seit dem 13. Mai 2020 geltenden 6. Fassung der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es Restaurants und Schankwirtschaften – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienestandards und weiteren Schutzmaßnahmen – wieder möglich, ihre Betriebe zu öffnen.

Die gesamte Gastronomie bleibt aber weiter von den coronabedingten Einschränkungen in besonderer Weise betroffen: Nach Wochen mit dramatischen Umsatzausfällen werden auch die kommenden Wochen aufgrund der einzuhaltenden Auflagen für viele Betreiber weiter eine große Herausforderung darstellen. Insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen führt dazu, dass nicht so viele Gäste wie üblich bewirtet werden können. Weitere Umsatzausfälle sind zu befürchten. Hinzu kommt: Oftmals wird sich der Betrieb bei halber Auslastung nicht mehr lohnen, weil bestimmte Kosten bei Öffnung des Restaurants unabhängig von der Auslastung anfallen und den Betrieb bei geringer Auslastung unrentabel machen.

Um diesem Problem zumindest in Teilen entgegenzuwirken, spricht sich die CDU-Fraktion für die Möglichkeit der erweiterten Nutzung von Flächen für die Außengastronomie in den Sommermonaten aus. Gerade in der warmen Jahreszeit bieten zahlreiche öffentliche Außenflächen der Stadt wie zum Beispiel angrenzende Marktplätze, benachbarte Geschäfte ohne Außenflächennutzung und andere öffentliche und private Flächen diesbezüglich großes Potenzial.

Diese könnten durch die Bezirke für gastronomische Zwecke geöffnet und den Gastronomen auf deren Antrag – bei Vorlage eines ausreichenden Hygienekonzepts sowie unter Wahrung der Anwohnerinteressen – bis zum Ende der Sommerzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Eine Sondernutzung des öffentlichen Raums für Außengastronomie unterliegt dabei verschiedenen Voraussetzungen, die im Regelfall zu beachten sind; Gleiches gilt für die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen. Wie in vielen anderen Städten können diese Voraussetzungen jedoch im Sommer der Corona-Pandemie teilweise ausgesetzt werden, um den Gewerbetreibenden zusätzliche Einnahmequellen zu eröffnen. So gilt beispielsweise im Regelfall die Vorgabe, dass Außengastronomieflächen nicht größer sein dürfen als die Schankrauminnenflächen des Betriebs. Die Außennutzung darf im Regelfall nur vor dem eigenen Betrieb erfolgen. Auch können städtebauliche und sonstige öffentliche Belange ohne Weiteres einer Außennutzung entgegengestellt werden.

Diese Vorgaben für den Regelfall sollen bis zum Ende der Sommerzeit (25. Oktober 2020) so weit ausgesetzt werden, wenn Hygienebestimmungen und Anwohnerbelange beachtet werden und nicht im Einzelfall das öffentliche Interesse der Erteilung einer Erlaubnis entgegensteht und diesem Interesse nicht durch geeignete Auflagen

Drucksache 22/378 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode

entsprochen werden kann. Bei etwaigen Erlaubnissen sollen die bezirklichen Ordnungsämter pragmatisch vorgehen.

Zudem sollen Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomie binnen zehn Werktagen ab Antragstellung erteilt werden. Eine Gebühr soll nicht erhoben werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

- 1. dafür Sorge zu tragen, Sondernutzungserlaubnisse für die gastronomische Nutzung von öffentlichen Wegen und Außenflächen und für die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen bei Vorlage eines ausreichenden Hygienekonzepts und unter Wahrung der Anwohnerinteressen den Gastronomen bis zum Ende der Sommerzeit binnen zehn Tagen ab Antragstellung gebührenfrei zu erteilen, wenn nicht im Ausnahmefall ein besonderes öffentliches Interesse der Erteilung einer Erlaubnis entgegensteht und diesem nicht durch geeignete pragmatische Auflagen entsprochen werden kann;
- 2. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2020 zu berichten.